

Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land (Lesefassung mit allen Änderungen)

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.11.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt Bad Doberan-Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift AMT BAD DOBERAN-LAND ● LANDKREIS BAD DOBERAN ●.
- (2) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.

§2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Ausschüsse / beschließende Unterausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:
- a) **Hauptausschuss** als beschließender Ausschuss, bestehend aus sieben Amtsausschussmitgliedern
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, soweit diese nicht dem Rechnungsprüfungs-, dem Schul- oder dem Bauhofausschuss obliegen.
 - b) **Rechnungsprüfungsausschuss** als beratenden Ausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Amtsausschusses
Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes
 - c) **Schulausschuss** als beschließenden Unterausschuss des Amtsausschusses im Sinne von § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V, bestehend aus den Bürgermeistern, drei Amtsausschussmitgliedern und einem sachkundigen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen haben
Aufgabengebiet: Entscheidung in allen Angelegenheiten des Schulträgers soweit diese nicht dem Amtsvorsteher übertragen worden sind.
 - d) **Bauhofausschuss** als beschließenden Unterausschuss des Amtsausschusses im Sinne von § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V, bestehend aus dem Amtsvorsteher und den Amtsausschussmitgliedern der amtsangehörigen Gemeinden, die die Bildung eines Bauhofes auf das Amt übertragen haben
Aufgabengebiet: Entscheidung in allen Angelegenheiten des Amtsbauhofes soweit diese nicht dem Amtsvorsteher übertragen worden sind.
- (2) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der beschließenden Unterausschüsse zu unterrichten.
- (3) Die Sitzungen des Haupt- und des Rechnungsprüfungsausschusses finden nicht öffentlich, die der beschließenden Unterausschüsse öffentlich statt.

§ 4

Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 KV M-V dem Amtsausschuss oder aufgrund von § 3 Abs. 1 c und d dieser Satzung dem Schul- oder Bauhofausschuss als Unterausschüssen des Amtsausschusses vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über

1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 6.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500 EUR der Leistungsrate pro Monat, Gesamtbetrag pro Jahr höchstens 18.000 EUR.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR je Ausgabefall.
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 15.000 EUR.
4. die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500 EUR.
5. die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis zu einem Betrag von 100 EUR

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen im Sinne des § 143 Absatz 2 KV M-V, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 EUR, vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden oder Ortsteile durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen oder Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschuss-sitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in 18209 Bad Doberan, Kammerhof 3, eine eigene Verwaltung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalwahl eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden und unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Bad Doberan-Land beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer im Amt.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EUR monatlich.
- (2) Die Stellvertreter des Amtsvorstehers erhalten bei dessen Verhinderung für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers. Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend jedoch mindestens vier Wochen betragen.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR.
- (4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

(4a) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR monatlich.
- (6) Auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) erhalten der Amtswehrführer 220,00 EUR / Monat, der stellvertretende Amtswehrführer 110,00 EUR / Monat, der Amtsjugendwart 100,00 EUR / Monat und der stellvertretende Amtsjugendwart 50,00 EUR / Monat.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigt, sind an das Amt abzuführen.
- (8) Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen des Amtes gewährt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Bad Doberan-Land erfolgen in der Wochenzeitung „OSTSEE-ANZEIGER, Stadt Bad Doberan und Umgebung“. Sie wird kostenlos in alle Haushalte des Amtes geliefert und kann darüber hinaus auch über das Amt Bad Doberan-Land bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „OSTSEE-ANZEIGER, Stadt Bad Doberan und Umgebung“ bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der beschließenden Unterausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der jeweils anderen Sprachform.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.11.1994 mit ihren nachträglichen Änderungen außer Kraft.

Bad Doberan, den 13.12.2010

Klaus-Peter Wiendieck
Amtsvorsteher